

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 18. März 2021

Nr. 14

I n h a l t

Seite

**Ordnung über die Überlassung von Räumen und
Grundstücken des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT)**

60

Ordnung über die Überlassung von Räumen und Grundstücken des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der KIT-Senat hat am 15.03.2021 auf Vorschlag des Präsidiums vom 22.02.2021 gemäß §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 04.02.2021 (GBl. S. 83), die nachfolgende Ordnung über die Überlassung von zentral und dezentral verwalteten Räumen und Grundstücken¹ des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) beschlossen.

§ 1 - Allgemeine Grundsätze

(1) Räume des KIT sind vorrangig für die in § 2 KIT-Gesetz aufgeführten Aufgaben des KIT, insbesondere für folgende Nutzungen bestimmt, wobei die Kernaufgaben Forschung, Lehre und Innovation und in besonderem Maße die curriculare Lehre in Konfliktsituationen Vorrang haben:

- a) Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- b) Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die den Lehr- und Forschungsaufgaben des KIT dienen,
- c) Veranstaltungen im Rahmen der Aufgabe Innovation zur Stärkung des Technologietransfers in die Wirtschaft und des Dialogs mit der Gesellschaft,
- d) Veranstaltungen zur Unterstützung von Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen beim Übergang in das Berufsleben sowie Förderung der Verbindung zu den Absolventinnen bzw. Absolventen,
- e) studentische Veranstaltungen,
- f) Sitzungen und Veranstaltungen der Organe, Gremien, Inhaberinnen bzw. Inhaber von Wahlämtern und Beauftragten des KIT sowie Organisationseinheiten und Funktionselemente des KIT,
- g) wissenschaftliche Vorträge und Tagungen auf Einladung und als Veranstaltung des KIT (einschließlich Veranstaltungen, die der Information von Schülerinnen bzw. Schülern dienen, und Veranstaltungen im Sinne eines Public Understanding of Science) sowie Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports,
- h) Veranstaltungen im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(2) Zentral als solche festgelegte und von der zentralen Hörsaal- und Seminarraumvergabe des KIT verwaltete Räume des KIT werden der in Absatz 1 lit. f) genannten Organisation des KIT sowie der Verfassten Studierendenschaft des KIT für die in Absatz 1 genannten Zwecke nach Maßgabe dieser Ordnung temporär überlassen. Dezentral verwaltete Räume sind der in Absatz 1 lit. f) genannten Organisation des KIT sowie der Verfassten Studierendenschaft des KIT auf längere Dauer zugewiesene Räumlichkeiten, über die diese grundsätzlich selbständig für eigene Zwecke gemäß Absatz 1 verfügen können.

(3) Soweit zentral oder dezentral verwaltete Räume des KIT nicht für die gemäß Absatz 1 vorrangigen Nutzungszwecke benötigt werden, können sie Mitgliedern und Angehörigen des KIT oder Dritten für Veranstaltungen stunden- oder tageweise nach Maßgabe dieser Ordnung überlassen werden; ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Überlassungen für andere Zwecke (z.B. langfristige Überlassungen) unterfallen nicht den Regelungen dieser Ordnung und bedürfen ggf. einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung nachfolgend immer nur von Räumen gesprochen, zumal dies in der Praxis auch der Hauptanwendungsfall ist, es sind jedoch immer auch Grundstücke des KIT bzw. dem KIT zur Nutzung überlassene Grundstücke sowie Gebäude und Infrastruktureinrichtungen (z.B. Stadion, Sporthallen, Schwimmbad, Sportplätze) von der entsprechenden Regelung erfasst.

§ 2 - Vergabegrundsätze für die Überlassung nach § 1 Abs. 3

(1) Unter der Voraussetzung, dass dies mit den Aufgaben des KIT gemäß § 2 KIT-Gesetz zu vereinbaren ist und den Interessen des KIT nicht widerspricht, können Räume insbesondere für folgende Nutzungen überlassen werden:

- a) Veranstaltungen zur Förderung der sozialen, kulturellen oder sportlichen Belange der Mitglieder und Angehörigen des KIT,
- b) kulturelle, wissenschaftliche oder allgemeinen Bildungszwecken dienende Veranstaltungen.

(2) An Dritte können darüber hinaus unter der in Absatz 1 genannten Voraussetzung Räume für Veranstaltungen grundsätzlich nur aus besonderem Anlass überlassen werden. Für (i) Veranstaltungen politischer Parteien, politischer Vereinigungen oder ebensolcher Gruppen (u.a. Fraktionen, Burschenschaften) werden Räume nicht zur Verfügung gestellt, auch wenn Mitglieder oder Angehörige des KIT die Veranstaltung initiieren; Gleiches gilt für (ii) Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie für (iii) private Zwecke (z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern). Satz 2 (i) und (ii) findet keine Anwendung auf die in § 4 Abs. 4 und 5 genannten eingetragenen Hochschulgruppen und Studierendengemeinden.

§ 3 - Antragsverfahren

(1) Anträge auf Überlassung von Räumen sollen spätestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung schriftlich an die zuständige Dienstleistungseinheit mittels des Formulars „Antrag auf Durchführung einer Veranstaltung“ eingereicht werden. Dies gilt nicht für rein KIT-interne Sitzungen und Lehrveranstaltungen, an denen nur Mitglieder und Angehörige des KIT teilnehmen; insofern ist kein Antrag erforderlich.

(2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Veranstalterin bzw. Veranstalter sowie Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse /einer bzw. eines Verantwortlichen für die Veranstaltung;
- Thema, Inhalt und Zweck der Veranstaltung;
- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie ggf. Auf- und Abbauzeiten;
- angesprochener Besucherkreis (z.B. nur Mitglieder und Angehörige des KIT);
- Zahl der erwarteten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer und Beschreibung der Teilnehmerkreise;
- Finanzierung (ob ggf. Einnahmen generiert und/oder Eintrittsgelder erhoben werden und in welcher Höhe); und
- ggf. gewünschte Räume.

(3) Die Genehmigung des Antrags liegt im Ermessen des KIT und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass

- andere Veranstaltungen, die Sicherheit oder Ordnung oder der allgemeine Betrieb des KIT beeinträchtigt oder gestört werden könnten;
- es bei Durchführung der Veranstaltung zu Rechtsverletzungen kommen könnte oder zu Verfassungs- oder Rechtsbruch aufgerufen werden soll, sei es durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter oder Dritte;
- es bei der Veranstaltung zu einem Missbrauch des Rechts auf freie Meinungsäußerung kommen könnte oder das Recht der persönlichen Ehre, das Recht am eigenen Bild oder sonst schutzwürdige Rechtsgüter verletzt werden könnten; oder
- durch die Veranstaltung der soziale Frieden am KIT gestört werden könnte.

(4) Der Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn

- er unvollständig oder verspätet gemäß Absatz 1 eingereicht worden ist und dies dazu führt, dass eine rechtzeitige Bearbeitung des Antrags im regulären Geschäftsbetrieb nicht erfolgen kann;
- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unrichtige Angaben gemacht hat;
- die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Entgelt für eine frühere Veranstaltung noch nicht entrichtet hat;
- bei einer vorangegangenen Veranstaltung gegen die für die Überlassung einschlägigen Bestimmungen verstoßen worden oder es zu einer Beschädigung von Eigentum des KIT gekommen ist;
- bei einer vorangegangenen Veranstaltung andere Veranstaltungen, die Sicherheit oder Ordnung oder der allgemeine Betrieb des KIT gestört wurden; oder
- die Veranstalterin bzw. der Veranstalter kommerzielle Interessen verfolgt oder mit der Veranstaltung solche Interessen Dritter unterstützt; in jedem Fall sind bei einer Genehmigung jedoch die Regelungen des § 4 Abs. 6 zu beachten.

(5) Um die Einhaltung dieser Ordnung zu gewährleisten, kann die Raumüberlassung unter bestimmten Bedingungen, die im Überlassungsvertrag (s. nachfolgenden Absatz 6) geregelt werden, erfolgen. Insbesondere kann im Überlassungsvertrag vorgesehen werden, dass

- für die Veranstaltung nicht mit dem Namen oder Logo des KIT geworben werden darf;
- die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Veranstaltung auf Nachfrage offen zu legen ist.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine entsprechende Vereinbarung zur Unterzeichnung, mit dem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung anerkennt.

§ 4 - Unentgeltliche und entgeltliche Raumvergabe

(1) Die Überlassungskosten werden entsprechend der Größe und Ausstattung des Raums sowie der Überlassungsdauer festgesetzt. Anderweitige Kosten umfassen grundsätzlich die Kosten für Energie und Medien sowie Hausdienste. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der jeweils gültigen Raumkostenübersicht des KIT.

Zusatzleistungen, wie zum Beispiel separate Reinigungen (bspw. im Falle übermäßiger Verschmutzungen) oder Buchung von Personal für die technische Betreuung der Veranstaltung, werden separat zu den jeweils gültigen Preisen berechnet.

(2) Der in § 1 Abs. 1 lit. f) genannten Organisation des KIT und der Verfassten Studierendenschaft des KIT werden die zentral verwalteten Räume im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 KIT-Gesetz bzw. § 65 Abs. 2 LHG grundsätzlich ohne Erhebung von Überlassungskosten überlassen.

Soweit es sich um

- Lehr- und Prüfungsveranstaltungen,
- feierliche Veranstaltungen der Organisation des KIT oder
- Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft des KIT zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 LHG

handelt, werden auch keine anderweitigen Kosten erhoben.

In allen anderen Fällen werden anderweitige Kosten nur am Wochenende und im Falle der Verfassten Studierendenschaft des KIT nur für Hausdienste erhoben.

(3) Grundsätzlich ohne Erhebung von Überlassungs- und anderweitigen Kosten erfolgt eine Raumüberlassung für:

- kulturelle Veranstaltungen des KIT, z.B. der Orchester, Chöre und Theatergruppen;
- Veranstaltungen von Vereinen, Stiftungen oder gemeinnützigen Gesellschaften, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung des KIT ist;
- Veranstaltungen, die gemäß Präsidiumsbeschluss für das KIT von besonderem Interesse oder von allgemeiner Bedeutung sind.

(4) Den von der Verfassten Studierendenschaft des KIT im Rahmen ihrer Zuständigkeit in das bei ihr geführte Register eingetragenen Hochschulgruppen können im Rahmen eines hierfür vom Präsidium zur Verfügung gestellten und vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft verwalteten Kontingents ohne Berechnung von Überlassungs- und anderweitigen Kosten Räume überlassen werden. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschulgruppen stellen zur Klärung beim Vorstand der Verfassten Studierendenschaft einen Antrag.

(5) Grundsätzlich ohne Erhebung von Überlassungskosten, aber unter Berechnung von anderweitigen Kosten ist die Raumüberlassung für:

- Landes- und Bundesdienststellen und -einrichtungen,
- das Studierendenwerk Karlsruhe,
- die Studierendengemeinden (z.B. ESG, KHG).

(6) Abweichend von Absatz 3 bis 5 werden Überlassungs- und anderweitige Kosten zuzüglich Gewinnaufschlag berechnet, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4, letzter Spiegelstrich erfüllt sind oder dies sonst in beihilferechtlicher Hinsicht erforderlich ist; es gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landeshaushaltsordnung sowie des EU-Beihilferahmens.

(7) Die zu entrichtenden Kosten werden vom KIT in Rechnung gestellt. Sie sind ggf. zzgl. gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto des KIT zu überweisen.

§ 5 - Widerruf und Rücktritt

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen für eine Raumüberlassung nicht erfüllt sind oder ein Ablehnungsgrund i.S.d. § 3 Abs. 3 oder 4 vorliegt, kann das KIT die Raumüberlassung widerrufen und vom Überlassungsvertrag zurücktreten. Der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 6 - Überlassungsbedingungen

(1) Die/der im Formular gemäß § 3 Absatz 2 benannte Veranstalterin bzw. Veranstalter ist für den ordentlichen Ablauf und die Einhaltung des angemeldeten Veranstaltungszwecks verantwortlich. Er hat in Absprache mit der zuständigen Raumbetreuung die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Eine Überlassung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung bis zum Zeitpunkt der Schließung des Gebäudes beendet ist.

(3) Die überlassenen Räume dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen und für den Fall der Gefahr im Interesse einer raschen Räumung nur bis zur festgelegten Sitzplatzzahl bzw. maximal zugelassenen Personenzahl belegt werden. Notausgänge, Zu-, Ab- und Durchgänge sind jederzeit freizuhalten.

(4) Im Übrigen gelten die Hausordnung des KIT in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die im jeweiligen Überlassungsvertrag geregelten Bedingungen (s. § 3 Abs. 5).

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien der Universität Karlsruhe über die Überlassung von Hochschulräumen, Anlagen und Einrichtungen oder Universität vom 25.07.1991 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 07.08.1991, Nr. 8) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 2021

Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)